

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage IV

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](#)

Anlage IV.

Die Bestimmungen des preußischen Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, bezw. 30. März 1892, die Fürsorge der Witwen und Waisen der Geistlichen betreffend (Allgemeines Kirchenblatt 1889 S. 600 und 1892 S. 273), lauten bezüglich der Höhe der Witwen- und Waisengelder der Geistlichen:

§ 3. Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

		bis zum vollendeten 10. Dienstjahre . . .	600 M.
ufo	vom 10.	" " "	20. " . . . 700 "
ufo	" 20.	" " "	30. " . . . 800 "
ufo	" 30.	" " "	35. " . . . 900 "
ufo	" 35.	" " "	40. " . . . 1000 "
ufo	" 40.	" " "	45. " . . . 1100 "
ufo	von mehr als 45 Dienstjahren		1200 M.

§ 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Witwengeldes berechtigt war, 200 M. für jedes Kind;

2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, 300 M. für jedes Kind.

§ 5. Der Gesamtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des § 4 Ziffer 1 1000 M., im Falle des § 4 Ziffer 2 und wenn beide Fälle zusammentreffen 1500 M. nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld entsprechend gekürzt.